



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer kayserlicher || Maiestat geordent
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Ob der Chammerrichter oder Beysitzer mit tod verschied.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14364

vnd yede des Chämerrichter für gefallen gebrechen vnd nottuffe zu
uerhören / zu ordnen / zu handeln / vnd zu uersehen / vñ von vnserm Chä
merichter den oberirren Beytzer / vnd vnserm Königlichē Fiscal
alles jres einnehmens vnd außgebens rechnung zientpfaben / die angel
zeygte Fiscalisch vnd Cantzley gefell zu messen vnd zu wegen.

Ob der Chämerrichter oder Beytzer mit tod verschied.

¶ Vnd wan der obgeden Chämerrichter vnd Beytzer / einer oder
mehr todes verschied / oder sunst abtünd / Als dan soll es da mit gehalten
werdē in halde des Artickels auff gehaltenem Reichs tag zu Costentz der
halb auffgerichte / also lawend / Vnd würd sich begeben / das yemants
von den obbenelten personē mit tod abgen / oder sunst absteen würd /
So sollen wir der Churfürsten od Stend der gedentē Zirckel od Kreys
von oder auß denen der abgegangen oder abgestanden Assessorn geben
oder benent gewest were in einem Moner / den nächstē nach dem solicher
abgang oder abstande vñ dem Chämerrichte verkündt würd / zwo od
drey andere redlich geschickte personē / des standes vñ wesens des der vor
tig gewest / dē Chämerrichte anzeygē / darauß wir dan / od in vnserm
abwesen vnser Regiment / oder wen das darzu verordent würd / mit
samt Chämerrichter vnd Beytzer / ob sie wollen / zu Assessorn an des
abgangen stat kiesen mögen / vñ sollen. Wo aber dieselben Stend oder
Zirckel / wie obgedent / on ernewerung vnd anzeygung solicher personē
yber drey moner nach der verkündung / wie obsteet / seumig würdē / So
sölle vnser angezeygte Stathalter vñ Regiment / wie obgedent / ein
andere redlich person des standes vnd wesens / des der abgangen gewe
sen / auß desselben standes landtschafft / darvon er gegeben gewest were /
zu kiesen vñ zu nennnen mache haben. Doch mit dem anhang / das der
absteend solichs seins absteens dem Chämerrichter ein viertel jars zu
vor verkündung vnd anzeygthue.

¶ Item wo sich auch begeben / das der verzug bis auff verordent visita
tion / die hinfürter vnser Regiment / wie gedent / jährlich thun soll / be
schwerlich were / Als dan soll vnser Chämerrichter / od so derselb abgan
gen / die Beytzer / mache habē / vns solichs / oder so wir außserhalb des
Reichs weren / vnserm Stathalter vnd Regiment anzeigen / vñ auff
nemung an der abgangen stat / endlich zuschliessen vnd zu hadeln.

¶ Stürbe aber der Chämerrichter / vñ verordent bey seinem leben mit

vnserrn oder vnser Stathalters vnd Regiments rath vnd willer
kemen an sein stat / weren wir dan mit im Reich / vñ in der nãhe damit
dan das Chammergerichte nit seyen dürff / So soll vnser Stathalt
vnd Regiment einen zu Chamerichter kiesen / sonderlich einen Gra
oder Freyherrn / so einer vnder jnen were / der soll das ampt verweisen /
bist auff die jerlich visitation des Chamergerichtes / Alsdan sollen wir
oder vnser Regiment einen andern Chamerichter an des abgange
stat setzen. Vnd sollen der oder die abgangen Grauar oder Herrndurch
vns zum Chammergerichte verordent / alsdan auch sampt dem Cham
merichter ersetzt werden.

Vntüchtigkeit der Person.

Wan auch der Bessizer oder vrtailer einer durch das Chamergerichte
nichtig gelert / geübt / erfare / od sunst seins vnwesens od andrer sache
halb vntüchtig angesehen / Soll der Chamerichter allein / od wo es jner
für güte ansehe / in gegenwartigkeit der Assessoren jme solichs eröffnen / vnd
darauß warnen / mit anzeyg / das er laut der Ordnung gegen jme han
deln muß / vñ darümb selbst weg gedecht vnd fürneme / damit jme vñ
de gerichte kein verweiß derhalben entstände. Wo er aber darauß sich nit
bessern / od das abstellen / Alsdan soll solichs yederzeit vnsern Stathal
vñ Regiment angezeygt / vñ fürter durch sie / der Herrschafft od Keyß /
so denselben geordent gehabt / zuerkennen geben / darauß derselb Keyß
das Chamergerichte mit ein andern tüchtigen vnuerzüg versehen vñ er
setzen / So ferr aber das durch denselben in geordenter zeit nit geschehe /
vñ verlaß / Alsdan soll in de / obgemelter Ordnung nachgangt werden.

Eydt des Richters vnd der Vrtailer.

Iren des Richters vñ der vrtailer Eydt belangend / damit dieselben
personen des Chammergerichts ampt vnd sachen dester stäelicher auß
warten / vñd embssiger obsein mögen / Sol es nach laut des Artickels
den eyde belangend / zu Wormbs auffgerichte / gehalten werden / wie der
hernach volgt.

I Item die alle sollen zūvor vnser Keyserlichen Maiestat gelobē / vñd
zū den heyligen sch weren / vnsern Königlichen oder Keyserlichen Chā
mergerichte getrewlich vñd mit vleyß obzūsein / vñd nach des Reichs
gemeinē rechtē / auch nach redlichen / erbern / vñd leidlichen Ordnungen /
Statuten / vñd gewonheiten der Fürstenthumb / Herrschafft / vñd Ge
richte / die für sie bracht werden / dem hohen vñ nydern / nach seiner bestat